

Satzung

über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragsatzung)

vom 19.12.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729 hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird durch die Stadt Borken als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Gewährung von Kindertagespflege beantragt hat, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum des Bewilligungsbescheides für die Kindertagespflege. Die Beitragspflicht bleibt von kurzzeitigen Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während des Urlaubs) unberührt.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, für den die Kindertagespflege zumindest zeitweise bewilligt ist. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Bewilligung beginnt und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Bewilligung ausläuft.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen Beitrag zu den Kosten der Kindertagespflege zu entrichten.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit und der Betreuungsform.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (4) Der monatliche Kostenbeitrag für die Kindertagespflege beläuft sich höchstens auf den Betrag der monatlichen Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

§ 5 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein

Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monatseinkommen ist ein durchschnittliches Monatseinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Soweit mehr für mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z.B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag gefordert.
- (1) Soweit mindestens ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, eine Tageseinrichtung im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) besucht und für ein zum Haushalt gehörendes Geschwisterkind bzw. weitere zum Haushalt gehörende Geschwisterkinder gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, wird für die Kindertagespflege des Geschwisterkindes bzw. der Geschwisterkinder kein Kostenbeitrag erhoben. Sofern sich aufgrund unterschiedlicher Eltern-Kind-Konstellationen für eines der in Kindertagespflege befindlichen Geschwisterkinder ein Beitrag ergibt, der höher ist als der Beitrag für das Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wird abweichend von Satz 1 der höchste Differenzbetrag als Kostenbeitrag für die Kindertagespflege gefordert. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten. Sich aus einer rückwirkenden Festsetzung nach § 5 Abs. 2 etwa ergebende Nachzahlungsbeträge sind in einer Summe zu entrichten. Die jeweilige Fälligkeit wird im Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Borken bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, der Stadt Borken Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Das Recht der Stadt Borken, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

§ 9 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Tagespflegebeitragssatzung der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den _____ 2007

Lührmann
Bürgermeister

Anlage zur Tagespflegebeitragsatzung

Tabelle über die Höhe der Kostenbeiträge

ab dem 01.01.2008

Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden nach folgender Staffel erhoben

Einkommens- stufe	Einkommensgruppe	Kostenbeitrag
1	bis zu 12.271,00 €	0,00 €
2	bis zu 24.542,00 €	26,08 €
3	bis zu 36.813,00 €	44,48 €
4	bis zu 49.084,00 €	73,11 €
5	bis zu 61.355,00 €	115,04 €
6	über 61.355,00 €	151,34 €